

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Bereitstellen von Lieferungen und Leistungen durch Innospec Leuna GmbH

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Innospec Leuna GmbH (nachstehend „Innospec“ oder „wir“ oder „uns“ oder „unsere“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich schriftlich zu. Gegenbestätigungen des Käufers unter Verweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Alle Angebote der Innospec sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Lieferungen und Leistungen. Angebote der Innospec können jederzeit widerrufen werden.

2.2. Ein der Innospec unterbreitetes Angebot ist mindestens 1 Monat bindend, es sei denn, im Angebot wird ausdrücklich eine andere Frist bestimmt.

2.3. Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst durch Unterschrift beider Vertragspartner auf einer Vertragsurkunde oder mit dem Zugang einer ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung der Innospec bei dem Käufer auf dessen Angebot (Bestellung) zustande. Erklärungen per Fax gelten als Schriftform. Vorgenanntes gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden.

2.4. Ein Vertrag kommt auch zustande, wenn Innospec eine Bestellung des Käufers durch Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

## 3. Lieferungen und Leistungen

3.1. Wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, erfolgen Lieferungen der Innospec auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

3.2. Geringfügige Abweichungen der angebotenen von den vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die den vertraglich vorgesehenen Zweck und Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen den Käufer nicht zur Nichtabnahme, Vertragsrücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf Basis der gelieferten Menge.

3.3. Die Lieferungen und Leistungen der Innospec erfolgen zu den vertraglich vereinbarten Lieferfristen bzw. -terminen. Vom Käufer innerhalb vereinbarter Lieferfristen vorgegebene Abruftermine sind nur verbindlich, wenn sie von Innospec ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Sofern für Lieferungen und Leistungen Lieferfristen vereinbart und diese nicht durch verbindliche Abruftermine oder ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen konkretisiert wurden, kann Innospec die vereinbarten Lieferungen und Leistungen innerhalb der Lieferfrist nach eigenem Ermessen durch Teillieferungen bzw. -leistungen erfüllen.

3.4. Transport- bzw. verpackungsbedingte Abweichungen der tatsächlichen Liefermenge von der vertraglich vereinbarten Liefermenge sind zulässig.

## 4. Preise

4.1. Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise in EURO (€) als Nettopreise ohne Steuern, Skonto, Provisionen und Rabatt für Lieferungen ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll und Einfuhrnebenabgaben, einschließlich normaler Verpackung.

4.2. Maßgeblich sind die von Innospec in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden Steuern, Frachtkosten, Zölle, Einfuhrnebenabgaben und Kosten für spezielle Verpackungen.

## 5. Versand und Gefahrtragung

5.1. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten die Lieferungen der Innospec ab Werk. Die Auslegung etwa vereinbarter Lieferklauseln erfolgt gemäß den Incoterms® 2020 (in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß anderen von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Publikationen).

5.2. Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, bestimmt Innospec die Versandwege, die Versandart, den Versandort und die Verpackung sowie das Transportmittel nach ihrem eigenen Ermessen.

5.3. Transportgefahren werden nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten versichert. Weitergehende Pflichten, einschließlich Haftpflichten ergeben sich hieraus für Innospec nicht.

5.4. Bei Transportstörungen, -schwierigkeiten und -verzögerungen ist Innospec berechtigt und verpflichtet, zum Schutz der Ware alle

notwendig erscheinenden Abwehr- bzw. Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Weitergehende Pflichten, einschließlich Haftpflichten ergeben sich hieraus für Innospec nicht. Für Beschädigungen der Ware im Zusammenhang mit der Durchführung notwendig erscheinender Abwehr- bzw. Abhilfemaßnahmen nach S. 1 haftet die Innospec nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.5. Die Verwertung/Entsorgung der von Innospec verwendeten Verpackungsmittel erfolgt durch die von Innospec benannten Dritten.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

6.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

6.3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Absatz 6.2 zur Sicherung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos mit Zustandekommen des Vertrages an uns ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlung an uns für unsere Rechnung einzuziehen.

Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.

6.4. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

6.5. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

6.6. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.

Ebenso ausgeschlossen ist eine Abtretung der an die Stelle der Waren tretenden Forderungen

6.7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## 7. Berechnung / Zahlung

7.1. Für die Abrechnung sind die von Innospec ermittelten und geprüften Mengen, Maße und Gewichte maßgebend.

7.2. Etwaige Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung hat der Käufer unverzüglich nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

7.3. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind Rechnungen der Innospec ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen fällig und auf das von Innospec angegebene Konto zahlbar. Bankspesen für Überweisungen trägt der Käufer. Sofern Innospec Wechsel entgegennimmt, gehen Diskont- und Bankspesen zu Lasten des Käufers.

7.4. Bei Zahlungsverzug des Käufers, ist Innospec berechtigt, die Lieferungen und Leistungen ohne weitere Ankündigung einzustellen. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, kann Innospec die Erbringung weiterer Lieferungen und Leistungen von entsprechenden Vorauszahlungen abhängig machen und sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig stellen.

7.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Innospec unbeschadet der vorgenannten Regelungen berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Als Zinssatz gelten hierfür 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als vereinbart. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehendem Verzugschaden bleibt vorbehalten.

7.6. Gegen Forderungen der Innospec kann der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Das Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen ohne Übernahme einer Garantie und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine Zusicherung für einen bestimmten Verwendungszweck erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 8.2. Sofern die Lieferung oder Leistung ausdrücklich Produkte mit eingeschränkten Qualitäten betrifft, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, die gelieferte Ware erfüllt auch die vereinbarten eingeschränkten Qualitäten nicht.
- 8.3. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt mit der Folge, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 14 Tagen nach Ablieferung der Kaufsache zugegangen ist. Im Falle eines verborgenen oder durch eine unverzügliche und sorgfältige Untersuchung nicht feststellbaren Mangels ist die Mängelrüge binnen 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich uns gegenüber zu erheben. Andernfalls gilt auch hier die Ware als genehmigt mit der Folge des Ausschlusses von Gewährleistungsansprüchen.
- 8.4. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Nachbesserung oder die Rückabwicklung des Vertrages. Schlägt die Nacherfüllung des Vertrages fehl, ist der Kunde berechtigt, den Preis zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten.
- 8.5. Die Gewährleistungsansprüche gegen Innospec verjähren binnen eines Jahres ab Erhalt der Ware.
- 8.6. In keinem Fall, gleich welcher Art, haftet Innospec für indirekte Schäden und Verluste oder Folgeschäden, einschließlich und ohne Beschränkung auf Gewinnverluste sowie Verluste in Bezug auf Geschäftsmöglichkeiten oder den Goodwill.

## 9. Haftung / Schadenersatz

Innospec haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht,

- wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen, soweit Verletzungen von Innospec zu vertreten sind
- wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

## 10. Höhere Gewalt

Sollten die Vertragsparteien durch Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt bzw. nicht mit angemessenem technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen insoweit ihre Verpflichtungen, bis die Ereignisse und deren Folgen beseitigt sind. Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, dass sie ihren Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen können.

## 11. Exportkontrollen und Handelssanktionen

Der Käufer stimmt zu, sämtliche Ausfuhrkontrollen und Sanktionsrechte einzuhalten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf (a) die US-amerikanischen Export Administration Regulations (EAR); (b) die US-amerikanischen International Traffic in Arms Regulations (ITAR); (c) die von dem Finanzministerium der USA geregelten geltenden US-amerikanischen Sanktionen und Embargos; (d) die US-amerikanischen Antiboykott-Gesetze; (e) die geltenden Ausfuhrbestimmungen, wirtschaftlichen Sanktionen oder anderen restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union, wie diese von den jeweiligen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden, und (f) allen geltenden ausländischen Rechte und Verordnungen.

Die Umleitung von Waren im Widerspruch zu geltendem Recht ist untersagt. Möglicherweise ist eine Genehmigung erforderlich, um Waren in ein Drittland wiederzuexportieren. Daher stimmt der Käufer zu, alle erforderlichen Lizenzen zu erhalten. Der Käufer verpflichtet sich, Waren nicht in die folgenden Gebiete zu exportieren, wiederzuexportieren, zu übertragen oder anderweitig bereitzustellen: Krim, Kuba, Iran, Nordkorea und Syrien. Darüber hinaus stimmt der Käufer zu, Waren nicht an Einzelpersonen oder Organisationen zu exportieren, wiederzuexportieren, zu übertragen oder anderweitig bereitzustellen: (i) die auf einer einschlägigen Sanktions- oder exportbeschränkten Parteiliste aufgeführt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Liste der durch das Office of Foreign Assets Control (OFAC) besonders ausgewiesenen Staatsangehörigen und blockierten Personen; (ii) die zu 50 Prozent oder mehr im Eigentum von Einzelpersonen oder Organisationen stehen, die in Ziffer (i) beschrieben sind, oder anderweitig direkt oder indirekt kontrolliert werden; oder (iii) die Staatsangehörige eines der oben genannten Gebiete sind oder in einem dieser Gebiete registriert, eingetragen, ansässig oder niedergelassen sind.

Alle im Rahmen dieser Klausel auferlegten und geforderten Verpflichtungen gelten soweit rechtlich zulässig nach geltendem Recht.

## 12. Verbot der Bestechung und Korruption

Der Käufer stellt sicher, dass alle Geschäfte frei von jeglicher Art der Korruption oder Bestechung, einschließlich Geldwäsche und Betrug, geführt werden, und hält sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Bestechung und Korruption, unter anderem den U.S. Foreign Corrupt Practices Act 1977 und den UK Bribery Act 2010. Der Käufer muss Innospec unverzüglich Meldung erstatten, wenn er Kenntnis von einer tatsächlichen oder möglichen Verletzung dieser Klausel erhält oder eine solche vermutet

## 13. Datenschutz

Der Käufer ist zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften verpflichtet.

## 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Lieferort (Lager der Innospec), für die Zahlung Innospec.
- 14.2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Gesetzes, so ist der Gerichtsstand Merseburg oder im Ermessen von Innospec der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.
- 14.3. Gemäß Satz 14.2 gilt bei allen Konflikten Leipzig als Gerichtsstand.

## 15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr sind die Vertragsparteien verpflichtet, die rechtsunwirksamen Bestimmungen rückwirkend zu dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Wird über die Ausgestaltung der Bestimmungen unter Berücksichtigung des Gewichts der getroffenen Interessen in einem angemessenen Zeitraum keine Einigung erzielt, so gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 15.3. Alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unterliegen deutschem Recht.

## 16. Benachrichtigung

Der Käufer hat Innospec unverzüglich zu informieren, sobald er von einem tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen Klausel 11 (Exportkontrollen und Handelssanktionen), Klausel 12 (Bestechung, Korruption und Finanzkriminalität) oder Klausel 13 (Datenschutz) erfährt oder einen solchen vermutet. In einem solchen Fall stimmt der Käufer zu, dass Innospec nach eigenem Ermessen alle oder einen Teil seiner Verpflichtungen aus diesen Bedingungen kündigen kann (ungeachtet davon, ob der Käufer die erforderliche Benachrichtigung gemäß dieser Klausel 16 gegeben hat), und dass Innospec infolgedessen oder im Zusammenhang damit keinerlei Haftung unterliegt.

**Gültig für alle Aufträge ab 1. Januar 2024**